



Best Execution Policy

Handhabung der Best Execution

Hannover, 09.01.2019

Die Anforderung an die bestmögliche Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen ergibt sich u.a. aus § 26 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) i.V.m. Art.17 sowie Art 27ff der AIFM Level II Verordnung 231/2013 EU, § 168 (7) KAGB und § 2 der Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationsverordnung (KaVerOV) und EU 596/2014 Marktmissbrauchsverordnung sowie § 5 (2) KAGB i.V.m. § 82 WpHG im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen, z.B. Finanzportfolioverwaltung.

1. Anwendungsbereich

Die WARBURG Invest AG (im Folgenden: die Gesellschaft) wendet diese Vorschriften sowohl für die Wertpapiergeschäfte im Rahmen der Hauptdienstleistungen gemäß KAGB als auch für die Nebendienstleistungen (WP-NDL) gemäß KAGB an. Das Portfoliomanagement schließt dabei mit einem Finanzdienstleister (FDL) auf einem für das jeweilige Produkt geeigneten Markt ein Ausführungsgeschäft ab.

Hat die Gesellschaft ihrerseits das Fondsmanagement an externe Portfoliomanager ausgelagert, werden die damit einhergehenden Pflichten zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen den Externen vertraglich auferlegt.

2. Ziel

Der Regelfall ist die gleichbleibend beste Ausführung im Interesse des Investmentvermögens (im Folgenden: Fonds) oder der Anleger der von der Gesellschaft verwalteten Fonds und der Integrität des Marktes. Unter Fonds werden AIF- Investmentvermögen oder OGAW-Fonds gleichermaßen verstanden.

Ausführungen können über verschiedene FDL (In- und Ausland), im Präsenz-, Telefonhandel oder über elektronische Handelsplattformen erfolgen. Die Gesellschaft hat keinen direkten Zugang zu geregelten Märkten. Sie leitet im Bedarfsfall die Aufträge an ausgewählte FDL weiter.

Für die Aufnahme eines potenziellen FDL in die Broker- bzw. Kontrahentenliste besteht ein dokumentiertes, formales Verfahren, mit dessen Hilfe eine Einschätzung des FDL erfolgt. Für die Einschätzung der Ausfallrisiken werden die Faktoren „allgemein anerkanntes Rating“ herangezogen.

Die Wahl des FDL soll die Erzielung der bestmöglichen Ausführung des Auftrags im Interesse des Fonds oder der Anleger der von der Gesellschaft verwalteten Fonds ermöglichen.

Es werden die FDL gewählt, bei denen im Regelfall mit einer zeitnahen und vollständigen Ausführung des Auftrages, sowie der sicheren und reibungslosen Abwicklung des Geschäfts gerechnet werden kann.

3. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können eine abweichende Ausführung erforderlich machen, diese wird vorab mit der Geschäftsleitung abgestimmt.

4. Festpreisgeschäfte

Der Prozess der Best Execution Policy sieht für Rentengeschäfte vor, dass mehrere FDL angefragt werden und dabei der FDL ausgewählt wird, bei dem die bestmögliche Ausführung gewährleistet wird.

5. Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme unterliegt gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Die Best Execution findet daher für Investmentfonds keine Anwendung.

6. Kriterien zur Sicherstellung der Best Execution

Grundlegende Kriterien für die Auswahl des FDL (im Folgenden: auch Ausführungsplätze genannt) sind: Kurs/Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Sicherheit der Ausführung und Abrechnung, Bonität des FDL (bei OTC-Finanzprodukten), Umfang und Art des Auftrags sowie allen sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die relative Bedeutung dieser Faktoren bestimmt sich anhand der

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifischen Risiken des Fonds, wie schriftlich in den relevanten Unterlagen fixiert,
- b) Merkmale des Auftrags,
- c) Merkmale des Finanzinstruments oder sonstiger Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Hinsichtlich bedeutender Finanzinstrumente gilt:

Renten: Der Selektionsprozess hinsichtlich potenzieller FDL erfolgt unter Beachtung der grundlegenden Kriterien für die Auswahl des FDL und o.g. Punkte a) bis d).

Aktien: Der Selektionsprozess hinsichtlich potenzieller FDL erfolgt unter Beachtung der grundlegenden Kriterien für die Auswahl des FDL und o.g. Punkte a) bis d).

Börsengehandelte Derivate: Wir nutzen hauptsächlich die Fazilitäten der jeweiligen Verwahrstellen der Fonds zum Handeln, z.B. Eurex.

OTC Finanzprodukte: OTC Finanzprodukte sind Devisen, Swaps, Devisentermingeschäfte (DTG) und Optionen. Devisen, Devisenswaps und DTG werden generell über die Fazilitäten der Verwahrstellen der Fonds gehandelt. Bei Swaps und Optionen ist die Fähigkeit der FDL mittelfristig diese Finanzinstrumente anzubieten ein wichtiger Faktor. Soweit relevant erfolgen künftig die Abschlüsse unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß European Market Infrastructure Regulation (EMIR).

7. Nachweis/Dokumentation

Soweit relevant erfolgt der Nachweis durch Screenshot aus Bloomberg (z.B. Seite ALLQ, TSOX), Dokumentation über elektronische Handelsplattformen oder ggf. anhand von Angeboten von anderen FDL.

8. Überwachung

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen im Falle der Auftragsweiterleitung wird mindestens jährlich überprüft. Die regelmäßige Überprüfung der Ausführungsplätze berücksichtigt insbesondere Informationen aus dem Reporting der FDL. Eine Überprüfung wird zudem erfolgen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse der Fonds oder der Anleger, der von der Gesellschaft verwalteten Fonds gewährleistet ist.

9. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Zusammenlegung von einem Auftrag eines anderen Fonds (AIF oder OGAW) oder eines Kunden mit einem bei Auftrag auf eigene Rechnung (z.B. Anlage der Eigenmittel) ist nicht zulässig.

Fondsmanager können einen Auftrag nur dann zusammen mit dem Auftrag eines anderen Fonds oder eines Kunden ausführen, wenn

- a) nach billigem Ermessen zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für keinen der Fonds oder Kunden, deren Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, insgesamt von Nachteil ist;
- b) Grundsätze für die Auftragszuweisung festgelegt sind und umgesetzt werden, die die faire Zuweisung zusammengelegter Aufträge präzise genug regeln, auch im Hinblick darauf, wie Auftragsvolumen und -preis die Zuweisungen bestimmen und wie bei Teilausführungen zu verfahren ist.

Legt ein Fondsmanager einen Auftrag mit einem oder mehreren Aufträgen anderer Fonds oder Kunden zusammen und führt den zusammengelegten Auftrag teilweise aus, so weist er die zugehörigen Geschäfte gemäß seinen Grundsätzen für die Auftragszuweisung zu.

10. Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird regelmäßig mindestens jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

11. Veröffentlichung

Die Gesellschaft stellt den Anlegern der von ihr verwalteten Fonds angemessene Informationen über die festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen im Internet unter www.warburg-invest-ag.de zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen der WP-NDL gemäß § 82 WpHG werden auf der Homepage der Gesellschaft unter „Allgemeine Hinweise“ separat unter dem Titel „MiFID II Ausführungsgrundsätze inklusive TOP 5- Jahresbericht“ veröffentlicht.

Hannover, 17.12.2018